



## Beschlussvorlage

Vorlage: FA/018/2024	Referenz:
Fachbereich: Amt für Finanzen	Datum: 22.11.2024
Bearbeiter: Andy Kehrer	Verfasser: Kehrer, Andy

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	10.12.2024	öffentlich

### **Betreff:**

Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages der FVZ Fernwärmeversorgung Zwönitz GmbH

### **Sach- und Rechtslage:**

Die Stadt Zwönitz ist, gemeinsam mit der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM), Gesellschafter bei der Fernwärmeversorgung Zwönitz GmbH (FVZ). Die beiden Gesellschafter sind dabei mit jeweils 50% der Geschäftsanteile gleichberechtigte Partner.

Die FVZ wiederum ist Gesellschafter bei der ZEUS Energie- und Umweltsysteme GmbH Zwönitz. Die ZEUS ist ein kleinerer mittelständischer Anlagenbauer mit ca. 15 Mitarbeitern. Bis 2023 hielt die FVZ 43% der Geschäftsanteile an der ZEUS. Die anderen Geschäftsanteile wurden von drei weiteren Gesellschaftern gehalten (zwei Anteile mit jeweils 22,5% und ein Anteil mit 7%). Beginnend im Jahr 2023 boten die drei Mitgesellschafter, mangels geeigneter Nachfolge, in Teilschritten satzungsgemäß ihre Anteile der FVZ zum Kauf an. Nach einem intensiven Abwägungsprozess in den verantwortlichen Gremien wurden die Anteile im Laufe des Jahres 2024 vollständig von der FVZ übernommen. Diese ist somit 100%ige Eigentümerin der ZEUS.

Mit der neuen Anteilstkonstellation entstand nunmehr das Erfordernis, die Aufsicht der Unternehmen neu zu beurteilen und neu auszurichten. Hintergrund ist, dass infolge des Erwerbs der Mehrheitsbeteiligung der FVZ an der ZEUS, alle Maßnahmen in der ZEUS künftig wie eigene Maßnahmen der FVZ betrachtet werden müssten.

In der ZEUS gibt es gemäß Gesellschaftsvertrag außer der Gesellschafterversammlung kein weiteres Aufsichtsgremium. In der FVZ wiederum gibt es, neben der Gesellschafterversammlung, einen paritätisch besetzten Aufsichtsrat.

Aus dem Kreis des Aufsichtsrates der FVZ kam deshalb der Vorschlag, die Aufgaben der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates der FVZ, auf die Tochtergesellschaft ZEUS auszuweiten, so dass dort die gleichen Aufsichtsmaßnahmen greifen, wie in der FVZ. Durch entsprechende Ergänzungen in §11 Abs. 2 f), sowie §18 Abs. 2 l) im Gesellschaftsvertrag der FVZ wäre der Geschäftsführer der FVZ zukünftig verpflichtet, die Zustimmung der Gremien der FVZ hinsichtlich der Stimmausübung in der ZEUS einzuholen, soweit diese in der ZEUS GmbH selbst der Beschlussfassung unterliegen. Zusätzlich soll noch die Zuständigkeit des Aufsichtsrats für die Bestellung von Prokuristen bzw. die Erteilung und der Widerruf von Prokura ergänzt werden (§18 Abs. 2 k).

Der vollständige Entwurf des Gesellschaftsvertrages ist in Anlage 1 zu finden. Alle oben genannten Ergänzungen sind gelb markiert. Weitere Änderungen sind nicht vorgesehen.

Die Anpassungen sind zwischen Vertretern der Gesellschafter und den Aufsichtsräten der FVZ abgestimmt und es besteht Einigkeit den Vertrag spätestens ab 01.01.2025 in Kraft treten zu lassen. Der Geschäftsführer der FVZ ist über die Inhalte und den geplanten Ablauf der Vertragsänderung informiert.

Die durch den Stadtrat in den Aufsichtsrat der FVZ entsandten Mitglieder (Wolfgang Triebert, Andy Kehrer) empfehlen dem Stadtrat, den Gesellschaftsvertrag in der vorliegenden Form zu beschließen. Die notarielle Beglaubigung soll noch im Dezember 2024 stattfinden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat Zwönitz beschließt die Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Fernwärmeversorgung Zwönitz GmbH gemäß Anlage 1 zur Beschlussvorlage und ermächtigt den Bürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der Änderung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

### **Anlagen:**

Anlage 1 - Entwurf Gesellschaftsvertrag FVZ, Stand 2024-11-25, final